Satzung der Stadt Husum über den Bebauungsplan Nr. 99 "Lehmkuhlen"

für das Gebiet südlich Engelsburger Weg, westlich Buschkamp und B5 und nördlich der Baumschule

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) wird nach Beschlussfassung des Stadtverordnetenkollegiums vom 17.06.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 99 "Lehmkuhlen" der Stadt Husum, für das Gebiet südlich Engelsburger Weg, westlich Buschkamp und B5 und nördlich der Baumschule, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017.

Planzeichnung -Teil A-

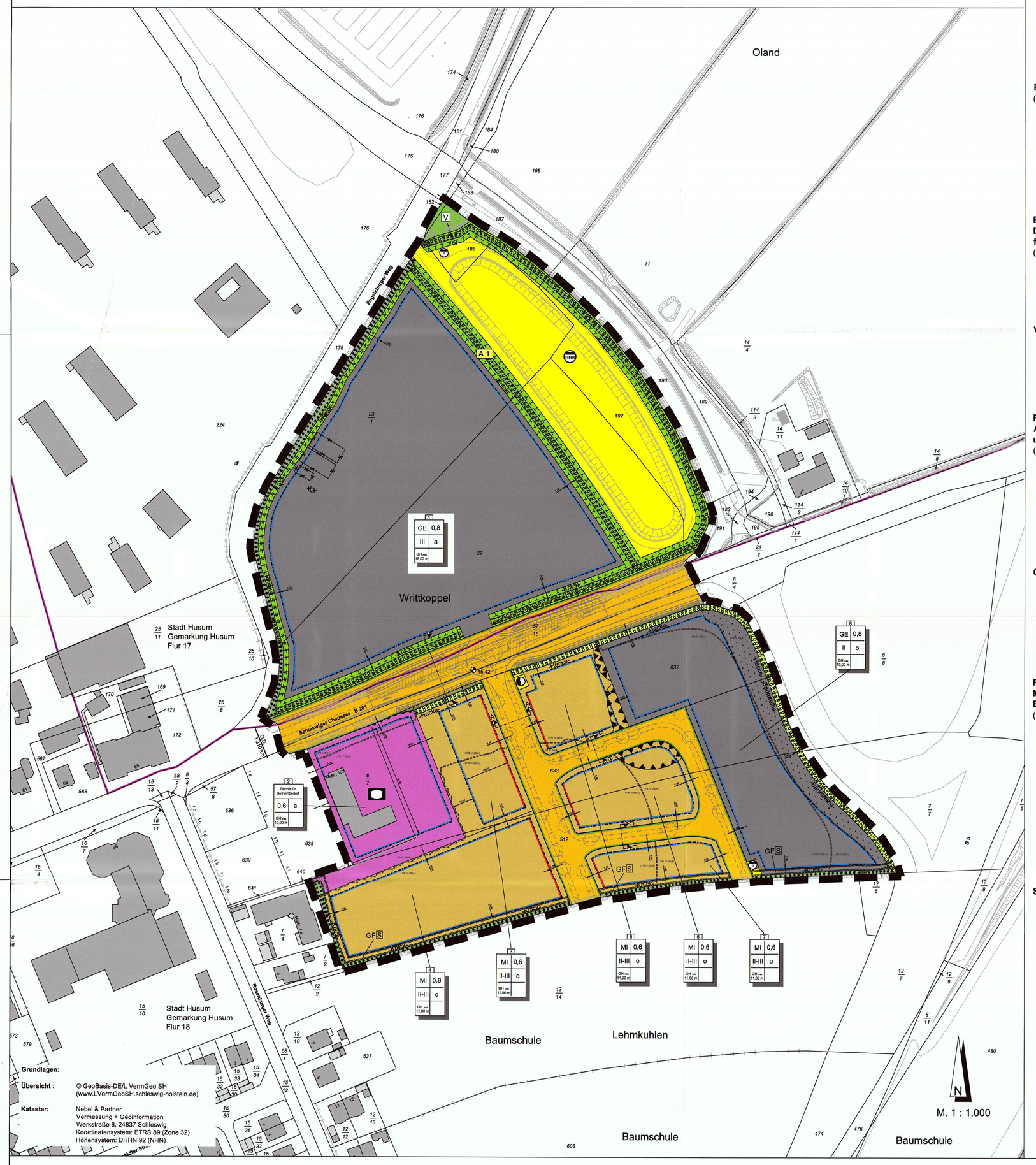

Planzeichen nach der PlanzV90

I. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 99 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6 — Grundflächenzahl (GRZ)

II — Anzahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

II-III — Anzahl der Vollgeschosse (als Mindest- und als Höchstmaß)

GH max 10,00 m — Gebäudehöhe maximal

15,42 — Höhenbezugspunkt (Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)) Höhensystem DHHN 2016

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise

ʁ — Abweichende Bauweise

Baugrenze

Baulinie

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Rettungswache)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität - Trafo

Abwasser - Pumpstation

Abwasser - Regenrückhaltebecken

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünfläche

Öffentliche Grünfläche

V — Verkehrsgrün

-Knick- — Knick mit 3 m Schutzstreifen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A 1 — Maßnahmen mit Nummer

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

-Hecke- -Baumreihe- — Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Hecke- oder -Baumreihe-

-Knick- — Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Knick-

Sonstige Planzeichen

1 — Teilbaugebietsnummer

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

LPB IV / LPB III — Lärmpegelbereiche (LPB) I-V

GFS — Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Stadt Husum (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahme

-Knick- — vorhandener un zu erhaltender Knick geschützt nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG

Ortsdurchfahrtsgrenze § 4 StrWeg S-H

Grenze der Anbauverbotszone § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Anbauverbotszone § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

III. Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude

Gebäude, künftig fortfallend

61/99 — Flurstücksbezeichnung

Flurstücksgrenzen

Böschung

Sichtfelder nach RASt06, Ziffer 6.3.9.3

Straßenaufteilung (unverbindlich)

Text -Teil B-

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Gliederung von Gewerbegebieten (§ 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO, § 8 BauNVO)
Zum Schutz schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft werden in den festgesetzten Gewerbegebieten Emissionskontingente L_{EK} entsprechend DIN 45691:2006-12 festgesetzt.

Emissionskontingente: Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Teilflächenbezeichnung	Teilflächengröße in m²	$L_{EK, tags}$ dB(A)/m²	$L_{EK, nachts}$ dB(A)/m²
GE1 (Teilbaugebiet 1)	23.865	60	40
GE2 (Teilbaugebiet 8)	9.447	60	47

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

1.2 Beschränkung von Einzelhandelseinrichtungen (§ 1 (5) und (9) BauNVO)
In Teilbaugebiet 1 ist bis zu eine Einzelhandelseinrichtung zulässig, wenn sie
- eine Größe von 650 m² Geschossfläche nicht überschreitet,
- nicht mit Gütern des täglichen Bedarfs handelt und
- der Einzelhandel in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Dienstleistungs-, Produktions- oder Handwerksbetrieb steht und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

Weitere Einzelhandelseinrichtungen sind in Teilbaugebiet 1 unzulässig.

In Teilbaugebiet 8 sind Einzelhandelseinrichtungen grundsätzlich unzulässig.
Ausnahmsweise können diese zugelassen werden, wenn sie
- eine Größe von 300 m² Geschossfläche nicht überschreiten,
- nicht mit Gütern des täglichen Bedarfs handeln und
- der Einzelhandel in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Dienstleistungs-, Produktions- oder Handwerksbetrieb steht und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

1.3 Beschränkung von Werbeanlagen (§ 1 (5) BauNVO)
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.4 Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen (§ 1 (6) BauNVO)
Innerhalb des Teilbaugebietes Nr. 8 sind die nach § 8 (3) Nr. 1 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Betriebsleiterwohnungen gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO generell unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe Baulicher Anlagen (§ 16 (6) BauNVO)
Ausnahmsweise darf die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen und Nebenanlagen überschritten werden, wenn die Überschreitung technisch erforderlich ist und die Fläche weniger als 3 % des Baugrundstücks einnimmt.

2.2 Höhenbezugspunkt (§ 18 (1) BauNVO)
Als Höhenbezugspunkt wird 15,42 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

3. Abweichende Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO)
In der abweichenden Bauweise sind Gebäude wie in offener Bauweise zulässig, nur ohne die Längenbeschränkung von 50 m gemäß § 22 (2) BauNVO.

4. Wohnraumförderung (§ 9 (1) Nr. 7 BauGB, § 6 (2) Nr. 1 BauNVO)
In den Teilbaugebieten MI 3 und MI 7 dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, in denen mindestens 30 % der Wohnungen mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Entlang der vorhandenen und zu versetzenden Knicks werden 3 m breite Knickschutzstreifen zu den Bauflächen und zum Regenrückhaltebecken festgesetzt, die dem Knickerhalt dienen. Zu den Straßenverkehrsflächen beträgt der Schutzstreifen 1 m. Die Knickschutzstreifen sind von jeglicher Nutzung freizuhalten und extensiv zu pflegen (z. B. als Blühwiese). Lücken im Knick sind durch Nachpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen zu schließen.
Für die in der Planzeichnung mit A 1 gekennzeichnete „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" werden folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

A 1: Entwicklung eines extensiv zu pflegenden Knickschutzstreifens (1 Mahd/Jahr); Entwicklung einer extensiv zu pflegenden blütenreichen Grünlandfläche

6. Grünflächen und Steingärten (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Wege oder für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und mit Anpflanzungen oder Rasenflächen gärtnerisch zu gestalten. Die Verwendung von Gesteins- oder Mineralkörnung (z.B. Kies) ist nur bis zu einem Flächenanteil von 10 % der Freifläche zulässig.

7. Schallschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

7.1 Schallschutzmaßnahmen gegen Gewerbelärm
In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen -Gewerbelärm- ist ausreichender Schutz vor Gewerbegeräuschen aus den benachbarten Gewerbebetrieben herzustellen, mit folgenden Maßnahmen:

a) nicht absorbierende Schallschutzwand nach Vorgaben ZTV-Lsw 06:
Für die Ausführung einer Schallschutzwand werden folgende Hinweise gegeben: Beidseitig reflektierend ausgebildete Schallschutzwand mit einer Höhe von 2 m über Geländeniveau auf der dargestellten Grundstücksgrenze zwischen MI 5 und GE 8.

b) Maßnahmen zum Schutz von Aufenthaltsräumen
Fenster von Aufenthaltsräumen (Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume) sind an lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen oder
- keine offenbaren Fenster von Aufenthaltsräumen (Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume) oder

- besondere Fensterkonstruktionen (z.B. Vorhangscheiben) oder in der Wirkung vergleichbare Maßnahmen, die sicherstellen, dass eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm vor dem betroffenen Fenster erreicht wird.

Soll von den Festsetzungen unter Punkt a) oder b) abgewichen werden, ist ein vorhabenbezogener Nachweis zur Einhaltung der nutzungsabhängigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden unter Berücksichtigung der Abschirmwirkung der tatsächlich zur Ausführung kommenden Baukörper zu erstellen.

7.2 Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm
Für den ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume (wie z.B. Büro, Wohn- und Schlafräume) sind Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile unter Berücksichtigung der unschädlichen Raumarten gemäß DIN 4109-1:2018 für die in der Planzeichnung dargestellten maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel $L_{a,res}$ zu erfüllen.

Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteilen nach DIN 4109:2018	
Raumart	Gesamt bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ dB
Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	$L_{a,res}$ -25
Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	$L_{a,res}$ -30
Büroräume und ähnliches	$L_{a,res}$ -35
Mindestens einzuhalten sind $R'_{w,ges}$ von 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien und $R'_{w,ges}$ von 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches, sowie Büroräume und ähnliches.	

Für zum Schlafen genutzte Räume sind im gesamten Plangebiet schallgedämpfte Lüftungselemente vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Das Schalldämm-Maß des Außenbauteils darf durch Lüftungselemente nicht unzulässig beeinträchtigt werden. Das Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils aus Wand/Dach, Fenster, Lüftungselement $R'_{w,ges}$ muss den Anforderungen nach der DIN 4109 entsprechen.

Für die von der Lärmquelle angewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A), bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

Wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung unter Berücksichtigung der Abschirmwirkung der zur Ausführung kommenden Baukörper geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren, kann von der Festsetzung des vorigen Satzes abgewichen werden.

8. Pflanz- und Erhaltungsgebote (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

8.1 Anpflanzen einer Hecke
Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Hecke- südlich an der Schleswiger Chaussee ist eine Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je angefangenem Meter sind mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen.

8.2 Anpflanzen von Straßenbäumen
Entlang der Planstraßen A, B und C sind mindestens 20 standortgerechte Laubbäume gemäß Artenliste (siehe Umweltbericht) in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen, auf Dauer in ihrer arttypischen Wuchsform zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Das Volumen des durchwurzelbaren Raumes muss mindestens 12 m³ betragen. Die Wurzelräume sind von Ver- und Entsorgungseinrichtungen freizuhalten. Die Baumscheiben müssen mindestens 10 m² groß sein und sind mit einer Vegetationsdecke zu versehen. Die Baumstandorte sind an die Erfordernisse der Erschließungsplanung anzupassen.

8.3 Anpflanzen einer Baumreihe
Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Baumreihe- sind mindestens 6 Bäume mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.4 Begrünung von Stellplatzanlagen
PKW-Stellplatzanlagen innerhalb der Gewerbegebiete sind zu begrünen. Je 6 PKW-Stellplätze ist zur Gliederung ein standortgerechter Laubbaum mindestens in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm auf einer Pflanzfläche von mindestens 10 m² zu pflanzen.
Werden auf den Baugrundstücken Stellplätze an der Grundstücksgrenze errichtet, so sind diese mit einer Heckenabpflanzung zum Nachbargrundstück herzustellen.

8.5 Erhaltung von Knicks
Die nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

9. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB, § 84 LBO)

9.1 Beschaffenheit von Stellplätzen
Stellplätze sind grundsätzlich aus wasserdurchlässigen Baustoffen herzustellen.

9.2 Gestaltung von Werbeanlagen
Werbeanlagen sind bis zu einer Fläche von 2,0 m² in den Mischgebieten und bis zu einer Fläche von 5,0 m² in Teilbaugebiet Nr. 8 zulässig. In Teilbaugebiet Nr. 1 sind Werbeanlagen bis zu einer Fläche von 15 m² zulässig.
Werbeanlagen dürfen die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.
Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind ausnahmsweise in Teilgebiet GE 1 zulässig. Innerhalb des GE8 sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht nur an der dem Mischgebiet abgewandten Grundstücksseiten zulässig.

9.3 Dachbegrünung
Dachflächen von Hauptgebäuden und Nebenanlagen sind zu begrünen. Photovoltaik- und Solaranlagen sind auf bis zu 50 % der jeweiligen Dachfläche in Kombination mit einem Gründach zulässig.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Husum vom 05.02.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Husumer Nachrichten am 28.02.2020 und im Internet am 29.02.2020.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde als Informationsveranstaltung am 17.04.2018 und als öffentliche Auslegung vom 09.03. 2020 bis 17.04.2020 durchgeführt. Aufgrund der Corona-Pandemie und der eingeschränkten Zugänglichkeit des Rathauses wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB vom 20.07.2020 bis 21.08.2020 erneut durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) BauGB i.V.m. § 3 (1) BauGB am 07.05.2018 und 05.03.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat am 16.02.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.03.2021 bis 02.04.2021 während folgender Zeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen: Montag - Mittwoch, Freitag 08.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag 07.00 - 16.00 Uhr, 1. Donnerstag im Monat 07.00 – 18.00 Uhr. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, durch Abdruck in den Husumer Nachrichten am 19.02.2021 sowie im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.husum.org/Rathaus-Politik/Stadtentwicklung/Bauleitplanung" ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 25.02.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Husum, den 18.10.2021 (Siegel) (Bürgermeister)

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 13.07.2021, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Schleswig, den 23.08.2021 Öff. best. Vermessungsingenieur

8. Das Stadtverordnetenkollegium hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.06.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Das Stadtverordnetenkollegium hat den Bebauungsplan Nr. 99, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 17.06.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Husum, den 18.10.2021 (Siegel) (Bürgermeister)

10 Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 99, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, den 18.10.2021 (Siegel) (Bürgermeister)

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 99 durch das Stadtverordnetenkollegium sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13.11.2021 in Kraft getreten.

Husum, den 13.11.2021 (Siegel) (Bürgermeister)

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 99 der Stadt Husum übereinstimmt. Auf Anfrage beim Stadtbauamt Husum, Abteilung Bauaufsicht und Planung kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Hinweis:
Die DIN 45691, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, ist über den Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, beziehbar und bei der Stadtverwaltung Husum, -Stadtbauamt, Bauaufsicht und Planung, Zingel 10, 25813 Husum, während der Sprechstunden einsehbar.

Straßenquerschnitte

M.: 1:100

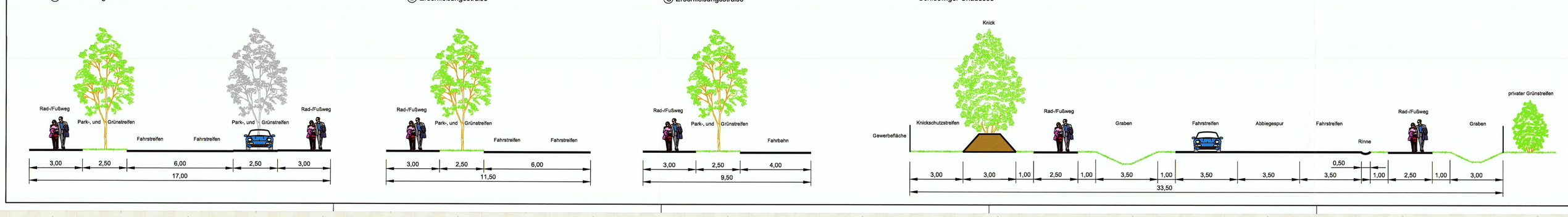

Stadt Husum
Bebauungsplan Nr. 99
"Lehmkuhlen"

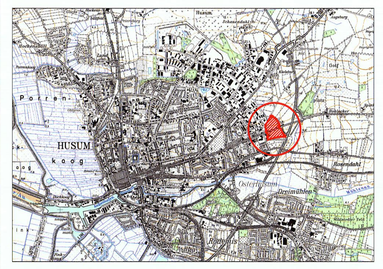

Stadt
Husum

Zingel 10
25813 Husum

DATUM
19.04.2021

MASSSTAB
1:1.000

Stadt Husum
Bebauungsplan Nr. 99 "Lehmkuhlen"

für das Gebiet südlich Engelsburger Weg, westlich Buschkamp und B5 und nördlich der Baumschule

VERFAHRENSSTAND
Vorentwurf
§ 3 (1) BauGB
§ 4 (1) BauGB
§ 3 (2) BauGB
§ 4 (2) BauGB
Satzung

ipp Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

ipp Ingenieurgesellschaft
Friesel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstr. 196-198
D-24113 Kiel
Tel. +49(431) 6 49 59-0 Fax 6 49 59-99
info@ipp-projekt.de www.ipp-projekt.de

© Für Planungen und Ausführungen sowie Fortführungen von Vorlagen, Entwürfen und Ausfertigungen bleiben unsere Urheberrechte gem. § 2 Abs. 2 UrhG gewahrt und unberührt.

P:\01 Projekte\2019\073 Stadt Husum, B-Plan 99 Lehmkuhlen\10 Plane\CADNT_AutoCAD\07 Bebauungsplan\2021-04-13_Husum B99 - B-Plan - Satzung.dwg